Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Informationsvorlage

Drucksachen Nr.: INF/VII/0127

Gegenstand: Bedeutung von Aufsichtsgremien in kommunalen Unternehmen für die Stadtvertretung

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs-datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Finanzausschuss	18.05.22					Kenntnisnahme
Hauptausschuss	25.05.22	12	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	09.06.22					

Neubrandenburg, 12.05.22

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Kenntnisnahme/Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund einer gegenwärtig geführten Diskussion über den Status des Aufsichtsrates der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) informiere ich Sie über den aktuellen Sachstand sowie grundsätzlich über die rechtliche Stellung und politische Bedeutung von Aufsichtsgremien in kommunalen Unternehmen für die jeweiligen Kommunalvertretungen.

Sachstand zum Aufsichtsrat der neu.sw:

Mit Schreiben vom 01.12.2021 informierte die Geschäftsführung der neu.sw, dass mit Blick auf die geplante Anzahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch sie ein Statusfeststellungsverfahren eingeleitet werden soll. Derartige Diskussionen wurden zuletzt im Jahr 2019 mit dem Ergebnis geführt, dass ein solches Erfordernis, nach Klärung der gesellschaftsrechtlichen Stellung der neu-itec und der Bildung eines gesonderten Aufsichtsrates der neu-itec, nicht erforderlich und für die nächsten Jahre auch nicht absehbar sei.

Da die Einleitung eines Statusfeststellungsverfahrens zum Wandel des Status des Aufsichtsrats der neu.sw von einem fakultativen zu einem obligatorischen Aufsichtsrat führt, bat ich die Geschäftsführung in einer entsprechenden Antwort um Darlegung möglicher Gegensteuerungsmaßnahmen und darum, ein Statusfeststellungsverfahren vorerst nicht einzuleiten. Die Geschäftsführung sagte eine Vorlage von Vorschlägen zu. Ein entsprechendes Schreiben liegt nunmehr vor und beinhaltet keine unmittelbaren Handlungsansätze. Hierzu ist weiter zu beraten.

Zwischenzeitlich fand eine Konsultation mit der Rechtsaufsichtsbehörde auf der Arbeitsebene statt. Diese bestärkt die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg darin, alles zu tun, um einen starken kommunalen Einfluss auf das Unternehmen zu erhalten und Maßnahmen umzusetzen, um die Pflicht zur Bildung eines obligatorischen Aufsichtsrates zu vermeiden.

Warum der Erhalt des fakultativen, d. h., durch die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg als Gesellschafterin frei ausgestaltbaren und den Erfordernissen der Kommunalverfassung entsprechenden Status des Aufsichtsrates der neu.sw von besonderer Bedeutung ist, lege ich Ihnen in den nachfolgenden Absätzen dar.

Allgemeine rechtliche Situation und Erfordernisse:

Nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern darf sich eine Gemeinde nur dann an einer privatrechtlich organisierten Kapitalgesellschaft (beispielsweise GmbH) beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der GmbH dies rechtfertigt. Tätigkeiten, die ganz überwiegend dem Ziel der Gewinnerzielung dienen, entsprechen insoweit keinem öffentlichen Zweck. Die Gemeinde ist somit nicht frei in ihrer Entscheidung zur Beteiligung, sondern an das Erfordernis zur **Erfüllung eines öffentlichen Zwecks** gebunden.

Hiermit korrespondiert die Regelung aus § 69 Abs. 1 Nr. 4 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern. Nach dieser gesetzlichen Vorschrift **darf** sich die Gemeinde nur dann an einer GmbH beteiligen, wenn die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, **insbesondere** im Aufsichtsrat oder einem anderen entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält und **dieser durch Gesellschaftsvertrag gesichert** wird. Hierdurch stellt der Gesetzgeber sicher, dass die kommunalen Entscheidungsträger über den erforderlichen Einfluss verfügen, um zielorientiert auf die Erreichung des öffentlichen Zwecks hinwirken zu können.

Insbesondere bei privatrechtlichen Beteiligungen ist zu konstatieren, dass diese dem Gesellschaftsrecht unterliegen, welches dem Kommunalrecht grundsätzlich vorgeht. Insofern bedarf es besonderer Sensibilität in der Ausgestaltung der gesellschaftsrechtlichen Strukturen, um die Mitbestimmungsrechte unseres obersten kommunalen Willensbildungsorgans und Entscheidungsgremiums, der Stadtvertretung, zu erhalten.

Letztlich gilt es zu vermeiden, dass gesellschaftsrechtliche Regelungen die Informations- und Weisungsrechte der Gemeindevertretung unzulässig einschränken. Bei Einrichtung eines obligatorischen Aufsichtsrates würde eine solche Selbstentmachtung der Gemeindevertretung insbesondere dazu führen, dass aus den Reihen der Gemeindevertretung in entsprechende Aufsichtsgremien entsandte Mitglieder, ihren Auftrag gegenüber der Gemeindevertretung und in Folge auch gegenüber dem Gemeindebürger und der Gemeindebürgerin, nur noch eingeschränkt wahrnehmen könnten.

Damit dieser Fall nicht eintritt, hat die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg in Abschnitt 2.1.2 des Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg in der Fassung der 1. Änderung vom 21.03.2019 (Kodex) festgelegt, dass die aus der Stadtvertretung entsandten Mitglieder in den Aufsichtsräten der kommunalen Beteiligungen an die Beschlüsse der Stadtvertretung gebunden sein müssen. Diese Regelung ist in den Gesellschaftsverträgen der entsprechenden Beteiligungen umgesetzt.

Gegenwärtig sind alle Aufsichtsräte in den privatrechtlichen kommunalen Beteiligungen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg als fakultative Aufsichtsräte organisiert. Die gesellschaftsrechtlichen Regelungen zum Aufsichtsrat sind somit nur soweit anwendbar, wie in den Gesellschaftsverträgen festgelegt. Der uneingeschränkte Einfluss der Stadtvertretung auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks ist sichergestellt.

Sollte in einer der kommunalen Beteiligungen unserer Vier-Tore-Stadt ein obligatorischer Aufsichtsrat nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG einzurichten sein, wäre die Weisungsgebundenheit nicht mehr möglich und dieser Einfluss der Stadtvertretung über den Aufsichtsrat nicht mehr sichergestellt. Hier gilt der Grundsatz: Bundesrecht geht vor Landesrecht. Darüber hinaus wären die aus der Stadtvertretung entsandten Vertreter und Vertreterinnen in dem entsprechenden Aufsichtsrat auch in ihren Informationsmöglichkeiten gegenüber der Stadtvertretung stark eingeschränkt. Die Aufsichtsratsmitglieder könnten infolgedessen ihrer gesetzlichen Informationspflicht nach dem Kommunalrecht nicht mehr nachkommen. Eine solche Situation wäre verfassungsrechtlich bedenklich. Vor diesem Hintergrund habe ich mich mit einer Bitte um Stellungnahme und Hinweise an die Rechtsaufsichtsbehörde gewandt.

In den Aufsichtsräten der beiden großen städtischen Beteiligungen ist die Interessenvertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch entsprechende Regelungen in den Gesellschaftsverträgen sichergestellt. Ihre Hinweise sind wichtig und wertvoll. Im Zusammenspiel mit den städtischen Vertretern und Vertreterinnen im Aufsichtsrat ergibt sich so ein Aufsichtsgremium, welches den Vorrang der Erfüllung des öffentlichen Zwecks vor wirtschaftlichen Interessen sicherstellt und gleichzeitig die Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berücksichtigt.

Die aktuelle Situation ist verfassungsrechtskonform und für alle Beteiligten zielführend. Dieser Zustand ist auch für die Zukunft in den städtischen Beteiligungen anzustreben. Hierfür möchte ich in den kommenden Wochen gemeinsam mit Ihnen und der Geschäftsführung mögliche Ansätze erörtern.

Die Sachverhaltsdarstellung beruht auf einer ausführlichen Analyse des Justiziariats. Diese füge ich Ihnen in der Anlage bei.

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz	☐	ja, positiv*
	☐	ja, negativ*
	X	nein

*Erläuterung: -

Anlage